



Amtsblatt für die Senne-gemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

20.06.2013

Nr. 24 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur 1. Erweiterung der Abrundungssatzung „Hövelriege“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 die 1. Erweiterung der Abrundungssatzung „Hövelriege“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

- a) Über die im Verfahren vorgebrachten Anregungen wird im Einzelnen, wie in der als Anlage beigefügten Tabelle der Abwägungsvorschläge, entschieden.
- b) Die 1. Erweiterung der Abrundungssatzung „Hövelriege“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Abrundungssatzung umfasst die Flurstücke 390, 391, 392 und 395, Flur 4, Gemarkung Hövelhof.

Die Abgrenzung ist in der Satzung verbindlich dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 8 Wohnhäusern auf dem Flurstück 395, Flur 4, Gemarkung Hövelhof, südlich der Straße Im Winkel.

II. Hinweise

1.

Die 1. Erweiterung der Abrundungssatzung „Hövelriege“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Abrundungssatzung Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Abrundungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis der Abrundungssatzung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hövelhof, Bauamt, Schlossstraße 14, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Abrundungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

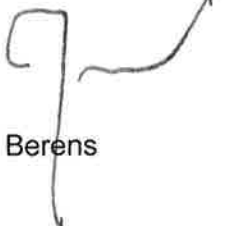
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung „Hövelriege“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zz. gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05.06.2012 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

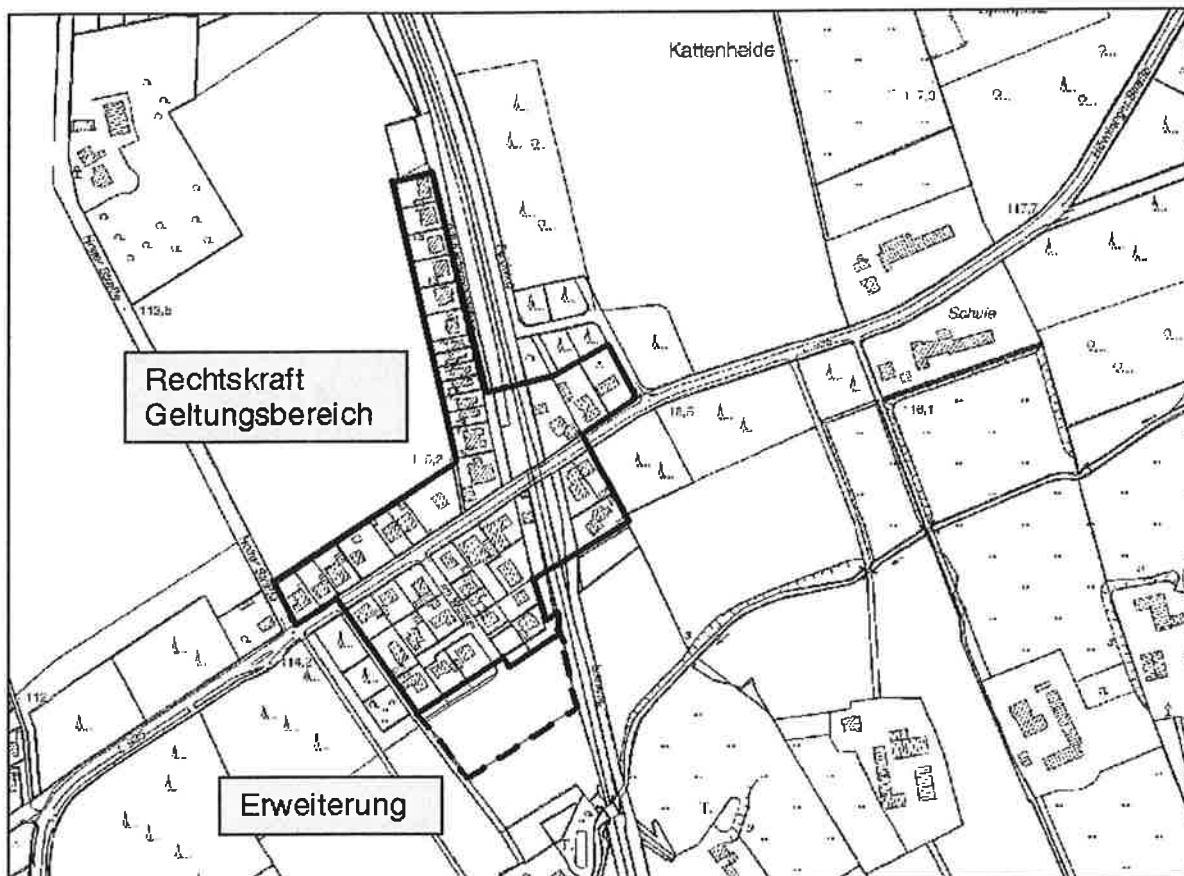
Hövelhof, den 20.06.2013

Der Bürgermeister



Berens

Anlage
zur 1. Erweiterung der Abrundungssatzung „Hövelriege“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.